



Pädagogische Hochschule Kärnten  
Viktor Frankl Hochschule  
Hubertusstraße 1  
9020 Klagenfurt

---

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen laut Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

# Hochschullehrgang

## Wintersport an der Primarstufe

Kurzzeichen in PH-Online: LGWS

**4,67 SWSt / 6 ECTS-Anrechnungspunkte**

Studienkennzahl: **710 447**

Version 2

Klagenfurt, Okt. 2020

## Inhalt

1	Allgemeine Angaben .....	3
2	Präambel .....	3
3	Allgemeine Ziele, Inhalte und Kompetenzen .....	3
4	Zulassungsvoraussetzungen .....	4
5	Zielgruppen .....	4
6	Modulraster .....	5
7	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht .....	5
8	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen .....	6
8.1	Modul 1: Schi-alpin .....	6
8.2	Modul 2: Wintersport Primarstufe .....	8
9	Abschluss des Hochschullehrgangs .....	9
10	Prüfungsordnung .....	10
10.1	Geltungsbereich .....	10
10.2	Information der Studierenden .....	10
10.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise .....	10
10.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls .....	10
10.5	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer .....	10
10.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden .....	11
10.7	Generelle Beurteilungskriterien .....	11
10.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen .....	11
10.9	Wiederholung von Prüfungen .....	11
10.10	Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen .....	12
10.11	In-Kraft-Treten .....	12

## 1 Allgemeine Angaben

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 22.12.2020 erlassen, vom Rektorat am 23.12.2020 genehmigt.

Der Hochschullehrgang entspricht dem Leitbild der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.

Der Hochschullehrgang „Wintersport an der Primarstufe“ stellt ein Qualifizierungsangebot für Studierende sowie Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Primarstufe dar. Er ist als zweisemestriges Studium konzipiert, welches studien- und/oder berufsbegleitend angeboten wird und 4,67 Semesterwochenstunden mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst.

### Versionsverlauf:

Version 1 – Juni 2010

Version 2 – Oktober 2020

## 2 Präambel

Der Hochschullehrgang soll Studierende sowie Lehrende für die Arbeit im Rahmen von Wintersportwochen an der Primarstufe professionalisieren.

Der Bedarf begründet sich in den geltenden Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (*bmbwf*), dass die Ausbildung zum Leiter/zur Leiterin für Wintersporttage eine Voraussetzung für die Organisation und Durchführung Wintersportveranstaltungen an der Primarstufe ist.

## 3 Allgemeine Ziele, Inhalte und Kompetenzen

Der Hochschullehrgang bietet ein Angebot an rechtlichen Grundlagen, methodisch-didaktischen Inhalten, gibt die Möglichkeit der eigenen Praxisreflexion und bietet Tools zur eigenen Unterrichtsentwicklung an.

Praktisch-methodischer Unterricht in den Wintersportarten, die im Volksschul-Lehrplan verankert sind, Schwerpunkt Ski-alpin - Vermittlung des aktuellen österreichischen Skilehrweges unter besonderer Berücksichtigung des Kinderskilaufs.

Der Hochschullehrgang zielt auf die Vermittlung folgender Kompetenzen ab:

Die Absolventinnen und Absolventen

- erwerben ein vielseitiges Bewegungsrepertoire durch die Vermittlung der verschiedenen Wintersportarten,
- erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie befähigen, Wintersportarten fachkompetent zu vermitteln,
- erwerben Fähigkeiten und Kenntnisse, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Unterricht in Wintersportarten zu erteilen,
- verfügen Kompetenzen zur Planung, Gestaltung und Durchführung von Wintersporttagen/ Wintersportwochen.

---

#### **4 Zulassungsvoraussetzungen**

---

Zulassungsvoraussetzung ist die Inskription in das erste Semester des Lehramtsstudiums Primarstufe oder ein abgeschlossenes Lehramtsstudium der Primarstufe.

Teilnahmevoraussetzung für Modul 1, Skilauf alpin: Sicheres Schwingen auf mittelsteilen Pisten (rot gekennzeichnete Pisten)

Die Anzahl der Teilnehmer\_innen ist begrenzt. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber\_innen zum Hochschullehrgang zugelassen werden können, erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang.

---

#### **5 Zielgruppen**

---

Zielgruppe des Hochschullehrgangs sind Studentinnen und Studenten, sowie Lehrerinnen und Lehrer, die für den Bereich Wintersport an der Primarstufe eine Professionalisierung anstreben.

## 6 Modulraster

Der Hochschullehrgang umfasst 4,67 Semesterwochenstunden verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen, aufgeteilt auf 2 Module in 2 Semestern im Wert von 6 ECTS-Anrechnungspunkten.

Wintersport an der Primarstufe								
					ECTS-Anrechnungspunkte			
Kurzzeichen	Modultitel	Sem.	SWSt	UE	BW	FD/FW	BP	Σ
Modul 1: LG11WS	Schi-alpin	1.	3,07	46	-	3	-	3
Modul 2: LG21WS	Wintersport Primarstufe	2.	1,6	24	-	3	-	3
<b>Summen</b>			<b>4,67</b>	<b>70</b>	-	6	-	<b>6</b>

Legende:

UE = Unterrichtseinheiten, SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE zu 45min), ECTS (European Credit Transfer System).

BW = Bildungswissenschaften, FD/FW = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, BP = Beratungspraxis.

## 7 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	Unterrichtseinheiten	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-Anrechnungspunkte	Semester
<b>Modul 1 - LG11WS: Schi-alpin</b>									
Unterrichts- und Bewegungslehre	SE	UB	4	0,266	3	9,5	12,5	0,5	1.
Sicherheits- und Gefahrenkunde einschließlich Wintersportwochenorganisation und -gestaltung	SE	SG	6	0,4	4,5	8	12,5	0,5	1.
Methodisch-praktischer Unterricht	UE	MU	36	2,4	27	23	50	2	1.
Summe:			<b>46</b>	<b>3,066</b>	<b>34,5</b>	<b>40,5</b>	<b>75</b>	<b>3</b>	
<b>Modul 2 – LG21WS: Wintersport Primarstufe</b>									
Vertiefung Skilauf alpin einschließlich fachbezogene Arbeitskreise	UE	SL	8	0,533	6	19	25	1	2.
Eislauf	UE	EL	8	0,533	6	19	25	1	2.
Schneeschuhwandern	UE	SW	4	0,266	3	9,5	12,5	0,5	2.
Langlauf *	UE	LL	4*	0,266*	3	9,5	12,5	0,5*	2.
Snowboarden *	UE	SB	4*	0,266*	3	9,5	12,5	0,5*	2.
Summe:			<b>24</b>	<b>1,6</b>	<b>18</b>	<b>57</b>	<b>75</b>	<b>3</b>	
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>70</b>	<b>4,666</b>	<b>52,5</b>	<b>97,5</b>	<b>150</b>	<b>6</b>	

\*) aus den beiden Gebieten *Langlauf* und *Snowboarden* ist eines verpflichtend zu wählen.

Legende:

LV-Art: SE=Seminar, UE=Übung

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE).

## 8 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

### 8.1 Modul 1: Ski-alpin

LG11WS							
Modulniveau: HLG	SWSt: 3,07	ECTS-AP 3	Modulart: PM	Semester: 1	Voraussetzung: -	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut I PHK
<p><b>Inhalt:</b></p> <p>Praktisch-methodischer Unterricht-Ski-alpin: Vermittlung des aktuellen österreichischen Skilehrweges unter besonderer Berücksichtigung des Kinderskilaufts. Verbessern des Eigenkönnens; Sensibilisieren für ein angemessenes Gefahren- und Risikobewusstsein auf der Piste; Aktuelle Richtlinien und Erlässe zur Planung, Organisation und Gestaltung von Wintersporttagen - praktische Anwendung theoretischer Inhalte wie Gruppenführung, Organisations- und Ordnungsrahmen, spielerische Übungs- und Wettkampfformen. Sicherheits- und Gefahrenkunde - subjektive und objektive Gefahren und deren Vermeidung; Schulung des Erkennens von Gefahren und Verhütungsmaßnahmen, Pistenregeln, Benutzung von Aufstiegshilfen bei Ski-alpin, Unterrichts- und Bewegungslehre - Videoanalysen, Erste Hilfe bei Ski- bzw. Wintersportunfällen.</p>							
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolvent_innen des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten und das notwendige Eigenkönnen, um den „Österreichischen Schilehrplan“ mit dem Schwerpunkt „Grundschule“, mit Schüler_innen der Primarstufe umzusetzen,</li> <li>- erwerben erweiterte Kenntnisse über Unterrichts- und Bewegungslehre im Kontext zur Umsetzung des „Österreichischen Schilehrplans“,</li> <li>- können Wintersporttage planen, gestalten, durchführen und evaluieren,</li> <li>- erwerben grundlegende Kenntnisse über Gefahrenmomente im alpinen Gelände,</li> <li>- haben Kenntnisse über vorbeugende Maßnahmen zur Unfallverhütung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schiunfällen,</li> <li>- kennen die Pistenregeln des Internationalen Schiverbandes (FIS-Regeln).</li> </ul>							
<p><b>Leistungsnachweise:</b></p> <p>Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Die detaillierten Informationen über die Leistungsnachweise werden den Studierenden zu Beginn des Hochschullehrgangs mitgeteilt. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem.
LG11WSSEUB	Unterrichts- und Bewegungslehre	SE	pi	FD/FW	0,266	0,5	1.
LG11WSSESG	Sicherheits- und Gefahrenkunde einschließlich Wintersportwochenorganisation und -gestaltung	SE	pi	FD/FW	0,4	0,5	1.
LG11WSUEMU	Methodisch-praktischer Unterricht	UE	pi	FD/FW	2,4	2	1.

<b>LG11WSSEUB</b>	<b>Unterrichts- und Bewegungslehre</b>
Lehrinhalte	<p>Erwerb der methodisch- didaktischen Kenntnisse in der Sportart Ski alpin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehr- und Lernmethoden nach dem aktuellen Österreichischen Skilehrplan, Schwerpunkt Kinderskillauf,</li> <li>– Aufzeigen verschiedener Lehrwege,</li> <li>– Videoanalysen,</li> <li>– Veranschaulichung biomechanischer Prozesse, Bewegungsanalysen,</li> <li>– Möglichkeiten der Bewältigung hemmender Faktoren wie Angst, unterschiedliches Niveau, automatisierte Fehler etc.,</li> <li>– Besprechen der Lehr- und Lernhilfen,</li> <li>– Unterrichtsplanung, Organisationsformen.</li> </ul>
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– können methodisch-didaktische Kenntnisse im alpinen Skiunterricht unter Berücksichtigung der motorischen Entwicklung der Schüler und Schülerinnen in der Primarstufe anwenden.</li> </ul>
<b>LG11WSSESG</b>	<b>Sicherheits- und Gefahrenkunde einschließlich Wintersportwochenorganisation und -gestaltung</b>
Lehrinhalte	<p>Gefahrenkunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subjektive und objektive Gefahren beim alpinen Skilauf und deren Vermeidung, Erkennen von Gefahren und Verhütungsmaßnahmen,</li> <li>– Pistenregeln - Benutzung von Aufstiegshilfen – sicherer Organisationsrahmen beim Skiunterricht,</li> <li>– Gefahren abseits der Piste, Möglichkeiten der Vermittlung eines Risikobewusstseins,</li> <li>– Richtiges Erkennen und Beurteilen von Verletzungen und ihre Versorgung, richtiges Absichern der Unfallstelle.</li> </ul> <p>Organisation, Gestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlägige Erlässe und Richtlinien zur Planung und Durchführung von Wintersporttagen und -wochen,</li> <li>– Leiten von Skigruppen; Einschlägige Rechtsvorschriften,</li> <li>– Modelle der fächerübergreifenden Vorbereitung von Schüler- und Schülerinnengruppen auf Wintersportwochen,</li> <li>– Sinnvolle Nutzung der Freizeit für regenerative Maßnahmen,</li> <li>– Ausgleichendes sportliches Angebot nach den vorhandenen Möglichkeiten,</li> <li>– Impulse für positive gruppenspezifische Prozesse initiieren,</li> <li>– Gestaltung von Gemeinschaftsabenden – gemeinsames Singen, Musizieren, Spielen.</li> </ul>
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen subjektive und objektive Gefahren und können ein Risikobewusstsein beim alpinen Skilauf vermitteln,</li> <li>– weisen Erste-Hilfe-Kenntnisse und Verhaltensmaßnahmen bei Skiunfällen nach,</li> <li>– können eine Wintersportwoche planen, organisieren und durchführen,</li> <li>– können Freizeit- und Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Wintersportwoche umsetzen.</li> </ul>
<b>LG11WSUEMU</b>	<b>Methodisch-praktischer Unterricht</b>
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– praktischer Skiunterricht lt. Österreichischem Skilehrplan unter besonderer Berücksichtigung des Kinderskillaufes,</li> <li>– einfache und komplexe Bewegungen in unterschiedlichen Umgebungen (Natur),</li> <li>– Erfahrung und Vertiefung mit gleitenden Geräten (Schi),</li> <li>– Art, Aufbau und Wartung von Geräten. Pistenregeln. Sicherheitsmaßnahmen,</li> <li>– Kinderskillauf; Gefahrenkunde,</li> <li>– Methodische Übungsreihen für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen.</li> </ul>
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen methodische Lehr- und Lernwege zur Vermittlung des Skilaufes nach dem aktuellen Österreichischen Skilehrplan unter besonderer Berücksichtigung des Kinderskillaufes,</li> <li>– können die Pistenregeln in der Praxis umsetzen,</li> <li>– kennen verschiedene Modelle der Skigruppenführung und können diese umsetzen.</li> </ul>

## 8.2 Modul 2: Wintersport Primarstufe

LG21WS							
Modulniveau: HLG	SWSt: 1,6	ECTS-AP: 3	Modulart: PM	Semester: 2	Voraussetzung: Modul 1	Sprache: Deutsch	Institution/en: Institut I, PHK
<p><b>Inhalt:</b> Praktisch-methodischer Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ski-alpin – Vertiefung: Spielerische Bewegungserfahrung mit motopädagogischen Gleitgeräten; Einführung in die Stangengasse – Spiel- und Wettkampfformen,</li> <li>– Methodische Lehrwege zur Vermittlung der Grundtechniken von EISLAUF, LANGLAUF, SNOWBOARDEN,</li> <li>– SCHNEESCHUHWANDERN: Erlebnisräume im Freien aufspüren, Naturerfahrung.</li> </ul>							
<p><b>Kompetenzen:</b> Die Absolvent_innen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kennen methodische Lernwege zur Vermittlung von Eislaufer, Langlaufer, Snowboarden und können diese praktisch anwenden,</li> <li>– können Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen in der Primarstufe mit den Schwerpunkten Eislaufer, Langlaufer, Snowboarden, Schneeschuhwandern planen, gestalten, durchführen und evaluieren,</li> <li>– erwerben grundlegende Kenntnisse über besondere Gefahrenmomente,</li> <li>– haben Kenntnisse über vorbeugende Maßnahmen zur Unfallverhütung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Unfällen im Wintersport,</li> <li>– kennen die FIS-Regeln „Langlaufen“ und „Snowboarden“.</li> </ul>							
<p><b>Leistungsnachweis:</b> Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme (in praktischer, schriftlicher und mündlicher Form als Einzel-, Gruppenarbeiten und/oder Präsentationen) an allen LV des Moduls. Die detaillierten Informationen über die Leistungsnachweise werden den Studierenden zu Beginn nachweislich mitgeteilt. Beurteilung der Lehrveranstaltungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem.
LG21WSUESL	Vertiefung Skilaufer alpin einschließlich fachbezogene Arbeitskreise	UE	pi	FD/FW	0,533	1	2.
LG21WSUEEL	Eislaufer	UE	pi	FD/FW	0,533	1	2.
LG21WSUESW	Schneeschuhwandern	UE	pi	FD/FW	0,266	0,5	2.
LG21WSUELL *	Langlaufer *	UE	pi	FD/FW	0,266*	0,5 *	2.
LG21WSUESB *	Snowboarden *	UE	pi	FD/FW	0,266*	0,5 *	2.

\*) aus den zwei Gebieten „Langlaufer“ und „Snowboarden“ ist eines verpflichtend zu wählen.

LG21WSUESL	Vertiefung Skilaufer alpin einschließlich fachbezogene Arbeitskreise
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Festigung und Erweiterung der im Modul 1 erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse,</li> <li>– Festigung des Eigenkönnens in speziellen Situationen, Kontrollsituationen,</li> <li>– Bewegungserfahrungen mit motopädagogischen Gleitgeräten,</li> <li>– Spielerische Einführung in die Stangengasse,</li> <li>– Gruppeninternes Organisieren und Durchführen von kindgemäßen Wettkämpfen, auch unter Einsatz motopädagogischer Übungsgeräte.</li> </ul>



Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen – sind in der Lage, Schüler_innen die Grundtechniken des Eislaufes, des Langlaufes und des Snowboardens zu vermitteln, – sind sensibilisiert für ausdauerfördernde Bewegungsformen im Freien und motiviert, diese mit Schüler_innen durchzuführen.
<b>LG21WSUEEL</b>	<b>Eislauf</b>
Lehrinhalte	– Spielerische Formen und Lernwege zur methodischen Aufbereitung der Wintersportart Eislauf laut Lehrplan an Volksschulen unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes, – Verbesserung des Eigenkönnens, – Konditions- und koordinationsfördernde Spiel- und Wettkampfformen.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen der LV sind in der Lage, Schüler_innen die Grundtechniken des Eislaufes zu vermitteln.
<b>LG21WSUESW</b>	<b>Schneeschuhwandern</b>
Lehrinhalte	Spielerisch Natur erfahren und Natur erleben mit Schneeschuhen.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen sind sensibilisiert für ausdauerfördernde Bewegungsformen im Freien und motiviert, diese mit Schüler_innen durchzuführen.
<b>LG21WSUELL *</b>	<b>Langlauf *</b>
Lehrinhalte	– Spielerische Formen und Lernwege zur methodischen Aufbereitung der Wintersportart Langlauf laut Lehrplan an Volksschulen unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes, – FIS-Regeln Langlauf.
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen der LV sind in der Lage, Schüler_innen die Grundtechniken des Langlaufes zu vermitteln.
<b>LG21WSUESB *</b>	<b>Snowboarden *</b>
Lehrinhalte	– Spielerische Formen und Lernwege zur methodischen Aufbereitung der Wintersportart Snowboarden laut Lehrplan an Volksschulen unter besonderer Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes. – FIS-Regeln Snowboard
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent_innen der LV sind in der Lage, Schüler_innen die Grundtechniken des Snowboardens zu vermitteln.

\*) aus den zwei Gebieten „Langlauf“ und „Snowboarden“ ist eines verpflichtend zu wählen.

Legende:

EC = European Credits,

LV-Typ: SE = Seminar, UE = Übung,

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE),

LN (Leistungsnachweis): pi = prüfungsimmanent, npi = nicht prüfungsimmanent.

## 9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrgangs „Wintersport an der Primarstufe“ ist der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen laut Curriculum erforderlich. Der Hochschullehrgang wird mit Teilnahmebestätigungen über die absolvierten Lehrveranstaltungen und mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

## 10 Prüfungsordnung

### 10.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idGF.) zu entnehmen.

### 10.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter\_innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idGF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

### 10.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- **Ski alpin:** Eigenkönnen, positiv absolvierter Lehrauftritt in Theorie und Praxis, Nachweis von Fach- und Methodenkompetenz, Kenntnis der FIS-Regeln, Gruppenführung,
- **Eislauf:** Eigenkönnen, Nachweis von Fach- und Methodenkompetenz, Gruppenführung,
- **Langlauf:** Eigenkönnen, Nachweis von Fach- und Methodenkompetenz, Gruppenführung, Kenntnis der FIS-Regeln,
- **Snowboarden:** Eigenkönnen, Nachweis von Fach- und Methodenkompetenz, Gruppenführung, Kenntnis der FIS-Regeln
- **Schneeschuhwandern:** Nachweis von Sachkompetenz und Gruppenführung.

### 10.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

### 10.5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

## 10.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangslleitung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangslleitung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## 10.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:  
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.  
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.  
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.  
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.  
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.  
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.  
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## 10.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## 10.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung ge-

mäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

#### **10.10 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

#### **10.11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.